

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „dime“ (Dienststelle für Mediation) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- (1) Durch Mediation und die Förderung einer mediativen Haltung zur besseren Verständigung zwischen Gruppen und Einzelpersonen beizutragen.
- (2) Konfliktparteien mit bescheidenen finanziellen Ressourcen den Zugang zu Konfliktberatung und Konfliktbearbeitung, insbesondere zur Mediation durch finanzielle Unterstützung zu ermöglichen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von dime kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Mitglieder
 - engagieren sich aktiv im Vereinsvorstand
 - übernehmen spezielle Aufgaben
 - führen Aufträge im Namen von dime durch
 - nehmen in Intervisionsgruppen teil.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrags verpflichtet.
- (4) Der Austritt erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung bis spätestens Ende September an den Vorstand oder durch Ausschluss mittels Vorstandsentscheid.

Art. 4 Gönnerinnen und Gönner

Als Gönnerinnen / Gönner ohne Mitgliedschaftsstatus können natürliche und juristische Personen vom Vorstand aufgenommen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die Revisor/in

Art. 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Geschäfte:
 - Sie wählt den Vorstand und das Präsidium und den/die Revisor/in.
 - Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeiten des Vorstandes.
 - Sie nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht ab.
 - Sie genehmigt das Budget.
 - Sie legt die Mitgliederbeiträge fest.
 - Sie entscheidet über Statutenänderungen.
 - Sie entscheidet über Anträge des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden.
- (3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Beschlüsse und Wahlen werden mit der relativen Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die ebenfalls mitstimmende Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ des Vereins und vertritt diesen nach Aussen. Er legt die Unterschriftenregelung fest, verteilt die zu lösenden Aufgaben unter sich und kann Mitglieder oder Dritte für bestimmte Aufgaben beiziehen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Revisor/in

Ein/e von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählte Revisor/in prüft die jeweils auf Ende eines Kalenderjahres abzuschliessende Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 9 Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten über Vereinsbelange unter Mitgliedern und/oder Organen ist eine Beilegung durch Mediation anzustreben.

Art. 10 Finanzierung

Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen von Gönnerinnen und Gönnern
- Sponsoring für den Fonds und für Aktivitäten des Vereins
- Einkünfte aus Dienstleistungen, die der Verein erbringt

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 12 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen. Bei einer Auflösung sind die vorhandenen Mittel im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden, wobei die Auflösungsversammlung Näheres darüber beschliessen kann.

Statuten vom 8. Juni 2006, Änderungen von der MV genehmigt am 13. Mai 2013 und am 20. April 2016.